

Neufassung der Richtlinie für die Bearbeitung der Härtefallanträge auf Erlass der Gebühren gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

vom 10.07.2025

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 01.07.2025 die folgende Richtlinie beschlossen.

1. Härtefallanträge aufgrund von studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 NHG)

1.1 Voraussetzungen

Wenn studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Behinderung oder schwere Erkrankung nachgewiesen sind, werden die Gebühren und Entgelte nach § 13 NHG für den Zeitraum der eingeschränkten Studierfähigkeit oder entsprechend dem Anteil der eingeschränkten Studierfähigkeit ganz oder teilweise erlassen*.

1.2 Antrag

Der schriftliche Antrag auf Erlass der Beiträge oder Gebühren aufgrund studienzeit-verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung ist spätestens einen Monat nach Vorlesungs-ende beim Immatrikulationsamt einzureichen. Er muss eine ausführliche Begründung enthalten. Aus der Begründung muss eindeutig hervorgehen, in welchem Semester oder in welchen Semestern eine eingeschränkte Studierfähigkeit bestanden hat und welche Studienziele nicht erreicht werden konnten. Außerdem sollte dargelegt werden, wie der weitere Studienverlauf geplant ist.

1.3 Nachweis

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1.1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

2. Studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 NHG)

Analoge Anwendung von Nr. 1

3. Sonstige Härtefälle

Auf Antrag können weitere Härtefälle im begründeten Einzelfall entschieden werden. Nr. 1 dieser Richtlinie wird analog angewendet.

4. Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Härtefallanträge nach § 14 Abs. 2 NHG trifft das Immatrikulationsamt. Anträge auf Stundung der Gebühr nach § 59 Abs. 1 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) werden vom Finanzdezernat entschieden.

*i. d. R. nach Ablauf der Regelstudienzeit (gem. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14.09.2007)

Die Richtlinie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für die Bearbeitung der Härtefallanträge auf Erlass der Studienbeiträge und Gebühren gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 30.04.2015 (Amtliche Mitteilungen 1/2015) tritt damit außer Kraft.

Jörg Stahlmann
Vizepräsident für Verwaltung